

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Damen und Herren

Personalreferentinnen und Personalreferenten

Nachrichtlich:

Schleswig-Holsteinischer Landtag

- Landtagsverwaltung – L 11

Landesrechnungshof – PK 10

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen: –
Ihre Nachricht vom: –
Mein Zeichen: –
Meine Nachricht vom: –

poststelle@stk.landsh.de-mail.de
Telefon: 0431 988-0

26. Juli 2022

**Akute Pflegesituation;
CdS-Erlass vom 4. April 2022 zu personellen und organisatorischen Maßnahmen
im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum Bezugserlass gebe ich Ihnen folgenden Hinweis:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen am 26. März 2022 (Bundesgesetzblatt I, Seite 482) wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Arbeitsbefreiungstagen zur Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen nach § 9 Pflegezeitgesetz bis zum **30. Juni 2022** verlängert.

Dies wurde in der Weise auf den Beamtenbereich übertragen, dass im Einzelfall bis zu 10 Arbeitstage nach § 20 Sonderurlaubsverordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Sonderurlaubsverordnung zusätzlich als Sonderurlaub bewilligt werden konnten.

Nunmehr wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz) vom 28. Juni 2022 (Bundesgesetzblatt I, Seite 938) § 9 Pflegezeitgesetz (nochmals) dahingehend angepasst, dass in Fällen, in denen für nahe Angehörige in akuten Pflegesituationen die Pflege sichergestellt oder organisiert werden muss, das Recht, von bis zu 20 Arbeitstagen der Arbeit fernzubleiben, bis zum **31. Dezember 2022** verlängert wird.

Daher wird die vorab dargestellte bisherige Handhabung für den Beamtenbereich bis zum 31. Dezember 2022 fortgeführt.

Soweit in dem Übergangszeitraum seit dem kurzfristigen Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Änderungen Anträge auf Freistellung für den oben angegebenen Sachverhalt gestellt worden sind und hierfür auf die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub oder Zeitguthaben ausgewichen werden musste, bitte ich, diese Anträge wie zuvor neu zu betrachten.

Ich bitte darauf zu achten, dass die Rechte der Personalräte insbesondere nach den §§ 47, 49 und 50 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein hiervon unberührt bleiben. Bitte binden Sie die Personalräte vor Ort frühzeitig in ihre weiteren Entscheidungsfindungen mit ein.

Des Weiteren bitte ich um Bekanntgabe in den personalbearbeitenden Dienststellen in Ihren Geschäftsbereichen.

Mit freundlichen Grüßen

[]